



## 1. Finanzierung des Hospiz-Aufenthaltes

Das stationäre Hospiz in Brugg unterliegt den Kriterien und Abrechnungsvorgaben der Langzeitpflege analog den klassischen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Aargau. Dies bedeutet für den Patienten eine persönliche Kostenübernahme für Hotellerie und vollumfängliche Palliativ-Betreuung. Im Gegensatz zu vielen anderen Institutionen des Pflegebereiches verstehen sich die ausgewiesenen Preise als Vollkostenpreise, das heisst, es enthält keine versteckten oder zusätzlichen Kosten für Dienstleistungen oder Zurverfügungstellung von Geräten oder Hilfsmitteln.

Die Palliative Care im Hospiz Stationär wird sehr intensiv gelebt, so dass wir mit einem sehr hohen Personalschlüssel das kostbarste Gut, nämlich Zeit für Patienten und Angehörige, permanent und individuell zur Verfügung stellen.

Die Kostenverteilung eines Hospiz-Aufenthaltes kann man grob in 3 Rubriken unterteilen: 20% werden von den KVG-Anteilen gedeckt (Krankenkasse, Gemeinde, Selbstbehalt Patient), 40% gehen zu Lasten des Patienten (Hotellerie/Palliative Care Betreuung) und 40% trägt der Verein Hospiz Aargau (generiert über Spenden). Somit entfallen schlussendlich auf den Patienten in der Regel 21.60 CHF/tgl. KVG-Zuzahlung und 6'900 – 8.100 CHF/mtl. Hotellerie, je nach Zimmerkategorie und Monatstagen.

Wir benötigen eine Depotzahlung in Höhe von mindestens CHF 5'000 vor Eintritt, die Rechnungsstellung erfolgt immer mittig des Folgemonats.

Alle relevanten Angaben entnehmen Sie bitte unserer aktuell gültigen Tax-Ordnung.

---

## 2. Nicht gesicherte Finanzierung des Hospiz-Aufenthaltes

Ist die Finanzierung des Aufenthalts im Hospiz Stationär Palliative Care aus privaten Vermögensverhältnissen nicht gesichert, empfehlen wir aufgrund vielfacher Erfahrung die nachfolgend aufgeführten Schritte zu unternehmen. Hier unterteilen wir, je nach sozialen Gegebenheiten in 2 Voraussetzungen; entweder es liegt eine Rentenberechtigung vor (Absatz 2.1) oder nicht (Absatz 2.2). Das Hospiz Aargau führt seit 01.01.2017 zusätzlich ein Sozialtarif, für Menschen mit erschöpften Eigenmittel. Die Voraussetzungen und weitere Informationen dazu finden Sie in Absatz 3.

### 2.1 Falls eine Rente (AHV, IV, Witwenrente) bezogen wird

- Anspruch auf ‚Materielle Hilfe‘ (Sozialhilfe) klären**, Gesuch bei der Gemeinde oder dem Departement für Gesundheit und Soziales stellen:

**Wohngemeinde**

oder  
Departement für Gesundheit und Soziales  
Öffentliche Sozialhilfe  
Obere Vorstadt 3  
5000 Aarau  
Tel. 062 835 29 90  
Fax. 062 835 49 95  
[Info.ksd@ag.ch](mailto:Info.ksd@ag.ch)

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag  
08:00 - 11:30 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

**Wichtig zu wissen: ‚Materielle Hilfe‘ kann in jedem Fall beantragt werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Nebst der Grundleistung zur Existenzsicherung wird diese individuell und nach verschiedenen Komponenten bemessen. Bei Anmeldung resp. Antrag ist die Gemeinde verpflichtet, weitere Abklärungen wie Anspruch auf Ergänzungsleistungen, Hilflosen Entschädigung usw. vorzunehmen. Fällt ein Entscheid negativ aus, kann eine **einsprachefähige Verfügung** beantragt werden.**



- Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) und / oder Erhöhung der Tagestaxe klären**, gegebenenfalls sofort ein Gesuch bei der Wohngemeinde stellen

**Wichtig zu wissen:** *Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.*

- Bei bestehendem Bezug von Ergänzungsleistungen, Anspruch auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxen (EL maximal 200 CHF/d) klären, Gesuch stellen – hier besteht die Voraussetzung für den Anspruch des von Hospiz Aargau gewährten Sozialtarifes

**Wichtig zu wissen:** *Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben und deren Mittel inklusive Ergänzungsleistungen die Kosten für Pension und Betreuung nicht decken, haben Anspruch auf eine erhöhte Tagestaxe gemäß § 42 Pflegeverordnung.*

- Erhalten Sie bereits den Tageshöchstsatz an Ergänzungsleistungen: Kontaktieren Sie uns, um den Anspruch auf einen Sozialtarif (Absatz 3) zu klären

- Anspruch auf Hilflösen Entschädigung klären**, gegebenenfalls sofort Gesuch stellen

**SVA Aargau**

Kyburgerstrasse 15  
5001 Aarau  
Tel. 062 836 81 81  
Fax 062 836 81 99  
[info@sva-ag.ch](mailto:info@sva-ag.ch)

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:30 Uhr

**Wichtig zu wissen:** *Hilflösen Entschädigung können von **allen Personen** beantragt werden, die seit mindestens einem Jahr bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Essen ect. die Hilfe anderer Menschen benötigen. Liegt eine ärztliche Bescheinigung vor, kann der Antrag auch rückwirkend geltend gemacht werden.*

## 2.2 Falls Sie keine Rente erhalten

- Anspruch auf ‚Materielle Hilfe‘ (Sozialhilfe) klären**, Gesuch bei der Gemeinde oder dem Departement für Gesundheit und Soziales stellen:

**Wohngemeinde**

oder  
Departement für Gesundheit und Soziales  
Öffentliche Sozialhilfe  
Obere Vorstadt 3  
5000 Aarau  
Tel. 062 835 29 90  
Fax. 062 835 49 95  
[Info.ksd@ag.ch](mailto:Info.ksd@ag.ch)

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag  
08:00 - 11:30 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

**Wichtig zu wissen:** *‚Materielle Hilfe‘ kann in **jedem Fall** beantragt werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Nebst der Grundleistung zur Existenzsicherung wird diese individuell und nach verschiedenen Komponenten bemessen. Bei Anmeldung resp. Antrag ist die Gemeinde verpflichtet, weitere Abklärungen wie Anspruch auf Ergänzungsleistungen, Hilflösen Entschädigung usw. vorzunehmen. Fällt ein Entscheid negativ aus, kann eine **einsprachefähige Verfügung** beantragt werden.*



### 3. Sozialtarif Hospiz Aargau

Die Voraussetzungen für einen Antrag auf den eingeführten Sozialtarif Hospiz Aargau bestehen darin, **die Anträge für „Materielle Hilfe“ und den Anspruch auf „Ergänzungsleistungen“ und / oder deren erhöhte Tagestaxe bei der Wohngemeinde bereits beantragt / bzw. bewilligt und in die Wege geleitet** zu haben. Sind diese Bedingungen erfüllt, darf ein Antrag auf Sozialtarif Hospiz Aargau gestellt werden. Bei positivem Entscheid stehen dafür die Zimmer 354 und 358 zur Verfügung. Sind beide Zimmer belegt, wird der bezugsberechtigte Patient in das preislich nächsthöhere aufgenommen.

- Antrag Sozialtarif Hospiz Aargau stellen.** Es sind folgende Dokumente dem Antrag beizulegen:
- Entscheid Antrag „Materielle Hilfe“
  - Entscheid Antrag Ergänzungsleistungen / erhöhte Tagestaxe
  - Wenn bereits eine direkte oder subsidiäre Kostengutsprache vorliegt, diese bitte ebenfalls dem Antrag beilegen.

**Wichtig zu wissen:** Während des Zeitraumes in welchem der Patient nicht in einem Sozialzimmer untergebracht werden kann, sind die herkömmlichen Pensionstaxen gem. Taxordnung Hospiz Aargau zu entrichten. Wir gewähren auf den regulären Preis einen Abschlag von 30.00 CHF/Tag.

---

### 4. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

- Mit dem letzten Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und die aktuellen Leistungen der Versicherungen erfragen. → Allenfalls verfügt der Betrieb über einen Fonds oder andere Hilfeleistungen für Härtefälle
- Es gibt Unterstützungsangebote für diverse Krankheitsbilder und Lebenssituationen. Die wichtigsten finden Sie hier aufgeführt. Ihre Wohngemeinde kann Ihnen ebenfalls weitere Auskunft geben.
- Krebsliga Aargau, Tel. 062 834 75 75, [www.krebsliga-aargau.ch](http://www.krebsliga-aargau.ch), [helpline@krebsliga.ch](mailto:helpline@krebsliga.ch)
  - Pro Senectute Aargau, Tel. 062 837 50 70, [www.ag.prosenectute.ch](http://www.ag.prosenectute.ch), [info@ag.prosenectute.ch](mailto:info@ag.prosenectute.ch)
  - Pro Infirmis Aargau - Solothurn, Tel. 058 775 10 50, [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch), [ag.so@proinfirmis.ch](mailto:ag.so@proinfirmis.ch)
- Lebensversicherungen vorhanden? Abklären ob diese vorzeitig ausgelöst werden kann

**Wichtig zu wissen:**

**Säule 3a** → Ein Vorbezug ist bei schwerer Krankheit **nicht möglich**.

**Säule 3b** → Die vorzeitige Auflösung ist **immer möglich**, es ist jedoch mit Verlust zu rechnen  
→ Möchte man statt vorzeitiger Auflösung eine Institution begünstigen ist dies ebenfalls möglich, wobei die gesetzlichen Pflichtteile berücksichtigt werden müssen! Die Auszahlung geht in die Erbmasse (die begünstigte Institution würde demnach mit einer allfälligen freiverfügbaren Quote berücksichtigt.)

**Todesfallrisikoversicherung** → wird bei Todesfall sofort an den Begünstigten ausbezahlt und fällt nicht in die Hinterlassenschaft des Verstorbenen. → **Kann auch einem Gläubiger als Sicherheit für die Rückzahlung einer geleisteten Dienstleistung eingesetzt werden**

---

### 5. Nützliche Tipps

- Bestimmen Sie mittels Vollmacht (oder Vorsorgeauftrag) eine Vertrauensperson, die sich im Bedarfsfall um Ihre Bedürfnisse und Geschäfte kümmern kann. Gerne stellen wir Ihnen hierzu verschiedene Vorlagen kostenlos zur Verfügung

**Achtung: Für Bankgeschäfte benötigen Sie eine separate Vollmacht jeweiliger Kontos Ihrer Bank!**



- Erstellen Sie eine Patientenverfügung und erläutern Sie Ihren Angehörigen und der bevollmächtigten Person ihre Bestimmungen und Wünsche. Gerne stellen wir Ihnen unsere Vorlage kostenlos zur Verfügung
- Erstellen Sie ein Testament (handschriftlich oder notariell beglaubigt). Gerne stellen wir Ihnen unsere Mustervorlage kostenlos zur Verfügung
- Erstellen Sie bei Bedarf eine Anordnung für den Todesfall. Gerne stellen wir Ihnen unsere Vorlage kostenlos zur Verfügung

---

**Für weiterführende Informationen, steht Ihnen unser Geschäftsführer Herr Dieter Hermann, dieter.hermann@hospiz-aargau.ch, Tel. 056 462 68 63 gerne zur Verfügung.**

---

## **6. Folgende Dokumente benötigen wir vor/bei Eintritt von Ihnen:**

- AHV-Ausweis
- Aktueller Krankenkassenausweis, evtl. Nachweis über allfällige Ausstände
- Ausweispapiere wie Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis

### **Verfügungen wenn vorhanden**

- Vollmachten / Vorsorgeauftrag
  - Patientenverfügung
  - Letzter Wille / Testament
  - Anordnung im Todesfall
-